

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg	<p>Das Revisionsamt wird nicht nur prüfend, sondern auch gutachterlich und – soweit mit dem gesetzlichen Prüfauftrag vereinbar – beratend tätig.</p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 1998 - zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.03.2009, in Kraft getreten am 1.4.2009 - folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119,120), in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben _ (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225 ff), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat der Kreistag Darmstadt-Dieburg am XX. XX. XXXX nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand, Kreis der Abgabepflichtigen</p>	
<p>1. Die Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg kraft Gesetzes (§ 129 der Hessischen Gemeindeordnung) oder im besonderen Auftrag der Städte und Gemeinden durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu</p>	<p>1. Für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die das mit den gesetzlichen Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes betraute Revisionsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes</p>	<p>Die meisten Prüfertage entfallen zwar weiterhin auf Städte und Gemeinden, zahlenmäßig bilden sich aber lediglich knapp die Hälfte der Mandanten ab.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
entrichten.	bestimmt ist.	
2. Prüfungsgebühren sind außerdem von denjenigen Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu leisten, die das Rechnungsprüfungsamt aufgrund gesetzlicher Regelung oder besonderer Vereinbarung in Anspruch nehmen. Ausgenommen hiervon sind Körperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen, deren bereinigtes Gesamteinnahmesoll eines Haushaltsjahres unter 2.560,00 EUR liegt.	2. Gebührenschuldnerin ist die Körperschaft oder Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.	Die seitherige Befreiungsregelung setzt an kamerale Größen an und ist nicht mehr anwendbar. Würde auf die Erhebung der kostendeckenden Gebühr im Einzelfall verzichtet, entstünde in Höhe des Gebührenverzichts ein letztlich über die Kreisumlage zu deckender Fehlbetrag in der Revision. Es wird daher empfohlen, auf Befreiungstatbestände zu verzichten.
§ 2	§ 2 Gebührenbemessung	
Die Prüfungsgebühr je Tag (8,06 Stunden) wird auf 370,00 EUR festgesetzt. Für stundenweise Prüfungstätigkeiten ist ein anteiliger Tagessatz zu berechnen. Die zu entrichtende Gebühr hat die Kosten für die Durchführung einer Prüfung zuzüglich der anteiligen Kosten für Arbeitsvorbereitung, Lehrgänge und Seminare der Prüfer, sowie Leitung einschließlich Geschäftszimmer des Rechnungsprüfungsamtes zu enthalten.	1. Für die Arbeitsleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Revisionsamts wird eine Zeitgebühr erhoben. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeit am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Prüfungsdokumentation, -besprechungen sowie diesbezügliche Dienstreisen.	Sachlich und rechnerisch ändert sich nichts an der Ermittlung der Gebührenhöhe. Allerdings wird auf die Hochrechnung auf einen fiktiven Tagessatz für eine aus den unterschiedlichen Wochenstunden der Revisorinnen und Revisoren ermittelten Tagessatz verzichtet.
	2. Die Zeitgebühr beträgt 67,98 Euro pro Stunde.	
	3. Die Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Revisionsamts sind durch die Zeitgebühr abgegolten.	
	4. Werden für die Erbringung einer Prüfungsleistung oder einer sonstigen Dienstleistung im Einzelfall	Diese Regelung stellt die absolute Ausnahme für den Fall dar, dass aufgrund besonderer Umstände die

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
	externe Prüfer oder Sachverständige in Anspruch genommen, so wird zusätzlich zur Zeitgebühr der Betrag erhoben, den der Landkreis Darmstadt-Dieburg selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.	Kapazität des Revisionsamtes nicht ausreicht, um die erforderliche Revisionstätigkeit zu erbringen.
§ 3	§ 3 Berichtsausfertigungen	
Das Rechnungsprüfungsamt stellt den geprüften Körperschaften jeweils zwei Exemplare des Schlussberichtes zur geprüften Jahresrechnung bzw. der Berichte über die Kassenprüfungen kostenlos zur Verfügung.	Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, ist eine Berichtsausfertigung (unterschiedenes und gebundenes Archivexemplar) sowie eine digitale Fassung (PDF-Dokument als Druckvorlage) über die Zeitgebühr abgegolten.	Die Kommunen wünschen in letzter Zeit statt der Kopiervorlage in Papierform eine digitale Ausfertigung zur Einbindung in Sitzungsdienstverfahren. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sollte auf den zweiten Ausdruck daher verzichtet werden.
§ 4		
Werden in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüfer oder Prüfungsstellen hinzugezogen, so wird zu der Gebühr nach § 2 der Betrag erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.		
§ 5	§ 4 Vorschüsse, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	
Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an	1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungsleistung oder sonstigen Dienstleistung. Für bereits erbrachte Leistungen können	Insbesondere die Prüfungen der Eröffnungsbilanzen erstrecken sich – mit langen Unterbrechungen zur Nacharbeit durch die Kommunen – häufig über mehr

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
die Kreiskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu zahlen. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.	Gebührevorschüsse erhoben werden.	als 12 Monate. Die Abschlagszahlungen schaffen hier Planungssicherheit für alle Beteiligten und schonen die Liquidität des Landkreises
	2. Die Prüfungsgebühr ist unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Kreiskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu zahlen. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.	
	§ 5 In Kraft treten	
	Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die erstmals vom Kreistag am 14. Dezember 1998 beschlossene und zuletzt durch Änderungssatzung vom 16.03.2009 geänderte Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg außer Kraft	